

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien
vom 13.06.2025

Aufgrund § 36 Abs. 1 des SPG, BGBl. Nr. 566/1991, idgF wird verordnet:

§ 1. Von der Landespolizeidirektion Wien wird als Sicherheitsbehörde das Betreten des unten angeführten Bereiches und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichteinhaltung als Verwaltungsübertretung erklärt. Die genauen Ausmaße sind im beiliegenden Ausschnitt aus dem Bezirksplan für den 1. Wiener Gemeindebezirk gekennzeichnet.

Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Der im Plan gekennzeichnete Bereich wird im Folgenden genau bezeichnet:

Hausecke des Hauses Herrengasse ONr. 16 / Bankgasse ONr. 1 – Querung der Bankgasse – entlang der Hausfront Herrengasse ONr. 14 bis zur Strauchgasse – entlang der Hausfront Strauchgasse ONr. 4 – 2 bis zur Hausecke Freyung ONr. 1 / Strauchgasse ONr. 2 – Querung der Strauchgasse – entlang Häuserfront Strauchgasse ONr. 1 – 3 bis zur Hausecke Wallnerstraße 10 – entlang der Gebäudefront Wallnerstraße ONr. 10 – 4 Ecke Neubadgasse; Querung der Wallnerstraße in gedachter Linie der Neubadgasse auf Wallnerstraße ONr. 3; entlang der Gebäudefront Wallnerstraße ONr. 3 – 1/1A bis Gebäudeecke Kohlmarkt 8-10; weiter entlang der Gebäudefront Kohlmarkt 8-10 entlang der gesamten Gebäudefront in Richtung Michaelaplatz bis Kohlmarkt ONr. 18; Querung von Kohlmarkt ONr. 18 auf die gegenüberliegende Seite auf Kohlmarkt ONr. 11 Ecke Michaelaplatz ONr. 4; entlang Gebäudefront Michaelaplatz ONr. 4 – 6; entlang der Gebäudefront Reitschulgasse ONr. 4; Querung der Reitschulgasse auf Höhe ONr. 4 zum gegenüberliegenden Brunnen in Michaelaplatz ONr. 1 Ecke Reitschulgasse ONr. 1; entlang Gebäudefront auf Michaelaplatz ONr. 1 bis zu dem der Reitschulgasse zugewandten Torbogens des Michaelators; an der dem Josefsplatz näher gelegenen Innenseite der Michaelakuppel entlang an der Seite des Schweizerhofs ; in gerader Linie weiter entlang am Schweizertor in Richtung Ladenstraße bis zur Baulinie Heldenplatz; Baulinie der neuen Hofburg auf dem Heldenplatz bis zu der dem Burgring nächstgelegenen Ecke des Weltmuseums; geradlinige Querung des Verbindungsweges zum Burgarten in gedachter Verlängerung der Baulinie der Hofburg zur Zauneinfassung – Zauneinfassung des Heldenplatz auf Seite des Burgring bis zu der dem Burgring zugekehrten Baulinie des äußeren Burgtors – entlang der Breitseite des äußeren Burgtors; die dem Burging abgewandte Baulinie des äußeren Burgtors entlang des äußeren Burgtors; entlang der Zauneinfassung Volksgarten bis zur Ecke Josef Meinrad Platz; entlang der Zauneinfassung Volksgarten in Richtung Löwelstraße; Querung der Löwelstraße in geradlinigem Verlauf in gedachter Linie mit der Häusercke Bankgasse ONr. 9; Querung der Bankgasse auf ONr. 09 zur gegenüberliegenden ONr. Bankgasse 10 auf Höhe der Häuserkante Bankgasse ONr. 9 / Löwelstraße; entlang der Gebäudefront Bankgasse ONr. 10 bis ONr. 2 ; Querung der Bankgasse ONr. 2 / Herrengasse 16.

§ 2. Das Betreten des im § 1 bezeichneten Ortes ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm werden daher am 16.06.2025, ab 09.00 Uhr verboten.

§ 3. Berechtigt im Sinne des § 2 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des österreichischen Bundesheeres, andere Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien, Anrainer, Personen, die mit der Abwicklung dieses offiziellen Besuches eines Staatsgastes entweder als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, sowie akkreditierte Medienvertreter.

§ 4. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu € 1000,- im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 16.06.2025, um 09.00 Uhr, in Kraft.

Der Landespolizeipräsident
Dr. Gerhard Pürstl



